

~~Zu Antrag an B.R.~~
legen

s.B.14.21.Liberia 1.- PO/mb

Bern, den 18. April 1963

Herrn Bundesrat Wahlen

erb. in B.R. Sitzung
v. 30.4.63

Freundschaftsverträge

Sie wünschten - bezugnehmend auf unseren Antrag zum Abschluss eines Freundschaftsvertrages mit Liberia - zu wissen, mit welchen anderen Staaten solche Verträge bestehen.

Freundschafts-, allgemeine Handels-, Niederlassungs-, Konsular- und ähnliche Verträge, die alle in die gleiche Kategorie gehören und sich nicht genau auseinanderhalten lassen, sind, kontinentsweise geordnet, zurzeit mit folgenden Staaten in Kraft :

Europa : Albanien (1929), Belgien (1887), Dänemark (1875), Deutschland (1909), Finnland (1935), Frankreich (1882), Griechenland (1927), Grossbritannien (1855), Italien (1868), Jugoslawien (1888), Liechtenstein (1874), Niederlande (1875), Oesterreich (1875), Portugal (1883), Rumänien (1880 / 1933), Spanien (1879), Türkei (1925 / 1930).

Amerika : Ecuador (1888), Kolumbien (1908), USA (1850).

Asien : Afghanistan (1928), China (1918 / 1946), Indien (1948), Iran (1934), Japan (1911), Thailand (1937), Philippinen (1956).

Afrika : Aethiopien (1933), Aegypten (1934).

Die Freundschaftsverträge mit Indien und den Philippinen sind bisher die einzigen Abkommen dieser Art aus der Nachkriegszeit. Was Afrika betrifft, bestehen solche Verträge lediglich mit Aethiopien und Aegypten. Beide stammen aus der Periode vor dem letzten Krieg, als es in Afrika erst vier unabhängige Staaten gab, nämlich ausser Aegypten und Aethiopien

./.



- 2 -

nur noch Südafrika und Liberia. Für Südafrika war bis zur Loslösung aus dem Commonwealth der Freundschafts-, Handels- und Niederlassungsvertrag mit Grossbritannien anwendbar, während der Freundschafts- und Handelsvertrag mit Liberia, das seit 1862 unabhängig ist und somit zu den "alten" afrikanischen Staaten gehört, jetzt zur Diskussion steht. Dagegen sind mit den "jungen", seit dem Zweiten Weltkrieg entstandenen afrikanischen Staaten bisher noch keine derartigen Vertragswerke abgeschlossen worden, obwohl Verhandlungen mit Tunesien im Gange waren, aber zurzeit etwas "eingeschlafen" sind, und die Schweizerkolonie in Madagaskar zur Sicherung ihrer Stellung in niederlassungsrechtlicher, gewerblicher, fiskalischer etc. Hinsicht einen solchen Vertrag wünschen würde; wir sind gerade dabei, dieses letzte Anliegen näher abzuklären.

Zu bemerken ist noch, dass der nunmehr paraphierte Text eines Freundschafts- und Handelsvertrages mit Liberia, dessen besondere Errungenschaft für uns in der Investitionsschutz-Klausel liegt, materiell mit den Abkommen über den Handelsverkehr und den Investitionsschutz, die im Verlaufe des vergangenen Jahres mit Niger, Guinea, der Elfenbeinküste, Senegal und dem Kongo (Brazzaville) unterzeichnet wurden, weitgehend übereinstimmt und lediglich darüber hinaus noch unverfängliche Bestimmungen über Frieden und Freundschaft, Niederlassung (Reziprozität), konsularische und diplomatische Vertretungen sowie politische Nichteinmischung enthält.

Beilage :

Antrag an den Bundesrat zurück.

